



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Mai 2014
(OR. en)**

10092/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0148 (NLE)**

TDC 3

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. Mai 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 283 final

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 283 final.

Anl.: COM(2014) 283 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.5.2014
COM(2014) 283 final

2014/0148 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und
gewerbliche Waren**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Die Kommission hat mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ alle von den Mitgliedstaaten weitergeleiteten Anträge auf zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs geprüft. Dieser Vorschlag betrifft eine Reihe landwirtschaftlicher und gewerblicher Waren. Die Anträge auf Zollaussetzung wurden anhand der Kriterien geprüft, die in der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten aufgeführt sind (Abl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6). Nach dieser Prüfung hält die Kommission die Aussetzung der Zollsätze bei den Waren in Anhang I dieses Verordnungsvorschlags für gerechtfertigt. Anhang I enthält außerdem i) Waren, bei denen der Wortlaut der Bezeichnung geändert werden musste, und ii) Waren, bei denen ein neuer KN- oder TARIC-Code erforderlich wurde.

Waren, bei denen eine Zollaussetzung nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Europäischen Union liegt, müssen gestrichen werden. Somit enthält Anhang II die Waren, die aus dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen wurden, und die Waren, bei denen der Wortlaut der Bezeichnung geändert werden musste, bzw. die Waren, bei denen ein neuer KN- oder TARIC-Code erforderlich wurde und deren neue Bezeichnung und/oder neuen Codes in Anhang I aufgeführt sind.

Die Liste der relevanten besonderen Maßeinheiten in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte aktualisiert werden. Somit enthält Anhang III die Liste der Codes der besonderen Maßeinheiten der Waren in Anhang I dieses Vorschlags, und in Anhang IV des beigefügten Vorschlags sind die Codes der besonderen Maßeinheiten der Waren aufgeführt, die aus Anhang I der genannten Verordnung herausgenommen wurden.

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Politik in den Bereichen Handel, Unternehmen, Entwicklung und Außenbeziehungen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen insbesondere nicht zu Lasten von Ländern, mit denen die EU präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat (wie APS, AKP-Regelung, Beitrittsländer und potenzielle Beitrittsländer).

2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“, in der die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten vertreten sind, wurde konsultiert. Alle genannten Aussetzungen entsprechen den bei den Erörterungen innerhalb der Gruppe erzielten Einigungen oder Kompromissen.

Es gab keine Hinweise auf gravierende Risiken mit irreversiblen Folgen.

Außerdem wurde die gesamte Regelung autonomer Zollaussetzungen in einer Studie evaluiert, die 2013 durchgeführt und Anfang Dezember 2013 abgeschlossen wurde (http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/common/publications/studies/evaluation_suspensions_duties.pdf).

Dieser Vorschlag wird nach einem dienststellenübergreifenden Konsultationsverfahren vorgelegt und nach seiner Annahme durch den Rat veröffentlicht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Rechtsgrundlage für diesen Verordnungsvorschlag ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Nach Artikel 31 AEUV legt der Rat autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission fest. Daher stellt eine Verordnung das geeignete Rechtsinstrument dar.

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da dieses Maßnahmenpaket im Einklang mit dem Grundsatz zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten und der Mitteilung der Kommission über autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente (ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6) steht.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Nicht vereinnahmte Zölle in Höhe von jährlich insgesamt etwa 91,8 Mio. EUR. Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans pro Jahr: - 68,8 Mio. EUR/Jahr (75 % x 91,8 Mio. EUR/Jahr).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es liegt im Interesse der Europäischen Union, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 98 neue Waren, die derzeit nicht in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates¹ aufgeführt sind, vollständig auszusetzen. Daher sollten diese neuen Waren in den Anhang aufgenommen werden.
- (2) Es liegt nicht länger im Interesse der Europäischen Union, die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für sieben Waren, die derzeit im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, beizubehalten. Daher sollten diese Waren aus dem Anhang gestrichen werden.
- (3) Bei 75 Aussetzungen muss die Warenbezeichnung in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 geändert werden, um technischen Entwicklungen der Waren oder der Marktentwicklung Rechnung zu tragen bzw. sprachliche Anpassungen vorzunehmen. Zudem sollten bei vier weiteren Waren die TARIC-Codes geändert werden. Zusätzlich ist für drei weitere Waren eine Mehrfacheinreichung notwendig. Die Aussetzungen, bei denen Änderungen erforderlich sind, sollten aus der Liste der Aussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen werden, und die geänderten Aussetzungen sollten in diese Liste aufgenommen werden.
- (4) Bei vier Waren ist es im Interesse der Union notwendig, das Datum für ihre verbindliche Überprüfung zu ändern, um die zollfreie Einfuhr nach diesem Zeitpunkt zu ermöglichen. Nach Überprüfung dieser Waren wurden neue Daten für ihre nächste verbindliche Überprüfung festgelegt. Sie sollten daher aus der Liste der Aussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen werden und nach den erforderlichen Änderungen wieder in die Liste aufgenommen werden.

¹

Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201).

- (5) Es ist notwendig, vier Waren, die unter vier verschiedene Warenbezeichnungen fallen, zusammenzufassen. Diese vier Waren sollten fortan unter zwei Warenbezeichnungen fallen. Außerdem ist die doppelte Einreihung dieser vier Aussetzungen überflüssig geworden und sollte daher geändert werden. Die Aussetzungen für diese vier Waren sollten daher aus der Liste der Aussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen werden, und die geänderten Aussetzungen sollten wieder in die Liste aufgenommen werden.
- (6) Im Interesse der Klarheit sollten die geänderten Einträge mit einem Asterisk gekennzeichnet werden.
- (7) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte um besondere Maßeinheiten für einige der neuen Waren, für die Aussetzungen gewährt werden, ergänzt werden, um eine angemessene statistische Überwachung zu ermöglichen. Im Interesse der Kohärenz sollten die besonderen Maßeinheiten für die aus Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichenen Waren auch aus Anhang II der genannten Verordnung gestrichen werden.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Da die in dieser Verordnung vorgesehene Änderungen am 1. Juli 2014 wirksam sein müssen, sollte diese Verordnung ab diesem Datum gelten und am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 wird wie folgt geändert:

- (1) Zwischen dem Titel und der Tabelle wird folgende Anmerkung eingefügt:

„(*) Aussetzung für eine Ware in diesem Anhang, für die der KN- oder der TARIC-Code oder die Warenbezeichnung oder das Datum für die verbindliche Überprüfung durch die Verordnung (EU) Nr. .../2014 vom ... zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren geändert wurde (Abl. ...);“;
- (2) die Reihen für die Waren in Anhang I dieser Verordnung werden in der Reihenfolge der KN-Codes in der ersten Spalte der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 eingefügt;
- (3) die Reihen für die Waren der KN- und der TARIC-Codes in Anhang II dieser Verordnung werden gestrichen.

Artikel 2

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Reihen mit den besonderen Maßeinheiten für die Waren der in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten KN- und der TARIC-Codes werden angefügt;
- (2) die Reihen mit den besonderen Maßeinheiten für die Waren der in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführten KN- und der TARIC-Codes werden gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

2. HAUSHALTSLINIEN

Kapitel und Artikel: Kapitel 12, Artikel 120

Für das Haushaltsjahr 2014 eingesetzte Mittel: 16 185 600 000 EUR (B 2014)

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Daraus ergibt sich Folgendes:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen ²	Sechsmonatszeitraum, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ	[Jahr: 2/2014]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.7.2014	- 34,4

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Stand nach der Maßnahme	
	[2015 – 2018]
Artikel 120	- 68,8 / Jahr

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die Überwachung der besonderen Verwendung bestimmter unter diese Verordnung des Rates fallender Waren erfolgt nach den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften.

5. SONSTIGE BEMERKUNGEN

Dieser Vorschlag enthält die Änderungen, die im Anhang der geltenden Verordnung vorgenommen werden müssen, um Folgendem Rechnung zu tragen:

² Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

1. den angenommenen neuen Anträgen auf Zollaussetzung;
2. der technischen Entwicklung der Waren und der wirtschaftlichen Entwicklung des Marktes, was zur Streichung bestehender Zollaussetzungen führt.

Hinzufügung

Dieser Anhang enthält neben den Änderungen, die sich aus Änderungen der Warenbezeichnung oder des Codes ergeben, auch 98 neue Waren. Geht man bei der Berechnung von den Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für den Zeitraum 2013 bis 2017 aus, so führen diese Zollaussetzungen zu Mindereinnahmen in Höhe von 53,7 Mio. EUR pro Jahr.

Aus den Statistiken der vergangenen Jahre ergibt sich jedoch, dass dieser Betrag mit einem Faktor von durchschnittlich 1,8 multipliziert werden muss, um den Einfuhren in die anderen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Dies entspräche einem Einnahmeverlust durch nichtvereinnahmte Zölle in Höhe von rund 96,7 Mio. EUR/Jahr.

Aufhebung:

Aus dem Anhang wurden sieben Waren gestrichen, so dass erneut Zölle auf sie erhoben werden. Dadurch entstehen ausgehend von den verfügbaren Statistiken aus dem Jahr 2013 geschätzte Mehreinnahmen in Höhe von 4,9 Mio. EUR/Jahr.

Voraussichtliche Kosten der Maßnahme

Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen wird diese Verordnung eine Minderung der Eigenmittelverluste bewirken, die sich wie folgt berechnen lässt: $96,7 - 4,9 = 91,8$ Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) $\times 0,75 = 68,8$ Mio. EUR/Jahr im Zeitraum 1.7.2014 bis 31.12.2018.